



## Auflagen/Bewilligung Gesuch von Grabarbeiten an Gemeindestrassen

(wird durch das Werksekretariat Neftenbach ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches und gestützt auf § 37 des kant. Strassengesetzes vom 27.09.1981, die Sondergebrauchsverordnung vom 24.05.1978, die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Beilage), das Normblatt VSS 40886 Baustellensignalisation sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen

- Grabenloses Verfahren       Offener Graben
- Signalisation ausserhalb Baustelle durch Bauunternehmung (inkl. Kontrollen)
- Signalisation innerhalb Baustelle durch Bauunternehmung (inkl. Kontrollen)
  
- Mit Lichtsignalanlage
  - durch Werke Neftenbach
  - durch Bauunternehmung
- Fussgängerschutz erforderlich
- Verkehrsführung vorgängig besprochen
- Buslinie betroffen
- Verfügung folgt

### Fahrbahn/Gehweg:

- Belag 10 cm AC T 22 N (Strasse)/ 8 cm AC T 16 N (Gehweg) bis OK Belag im Bestand
- Belag fräsen und Einbau 3 cm AC 8 N durch den Strassenmeister
- Schachtabdeckung vollständig und bündig geschlossen
  
- Grünfläche wieder instand stellen
- Info nach Abschluss

Weitere Auflagen und Bemerkungen:

Der Belagseinbau muss unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten, ausgeführt werden. Alternativ kann eine Stahlplatte zur Überbrückung vorgesehen werden, wenn der unmittelbare Einbau nicht möglich ist, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.

Ort Datum:

Unterschrift:

## Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

### 1. Ausführungsvorschriften

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das aktuelle Normblatt SN 640535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- 1.1 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (UG 0/45, OC 85, 63 mm) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn: Oberbau 80 cm, minus bituminöse Belagsdicke
  - Gehweg: Oberbau 50 cm, minus bituminöse BelagsdickeBei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Werksekretariats vorbehalten.
- 1.2 Der Gesuchsteller muss die Grabenauffüllungen bis und mit OK Belag in eigener Regie ausführen lassen. Zusätzlich ist er für den korrekten Einbau vom Belag bis zur Strassen- resp. Gehwegoberkante zuständig (Skizze A). Bis zur Abnahme ist der Gesuchsteller für die Verkehrssicherheit und Baustellensignalisation im Grabenbereich verantwortlich.
- 1.3 Der Grabenbereich darf nicht Beton o.Ä. verfüllt werden. In Ausnahmefällen kann bis zu 5 Tagen provisorische Grabenfüllung (z.B. mit Kies, Kies-Sand, ungebundenes Material) eingebracht werden.
- 1.4 Der Deckbelag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde Neftenbach zu Lasten des Gesuchstellers wiederhergestellt.
- 1.5 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung, ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.6 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung in vollem Umfang auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde Neftenbach angeordnet.

### 2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung (Skizze B)

- 2.1 Für die Verrechnungen gelten die durch den Gemeinderat Neftenbach festgesetzten Ansätze. Es können Depositen verlangt werden.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belags- einbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann (Skizze B).

### 3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung des Gemeinderates Neftenbach einzuholen.

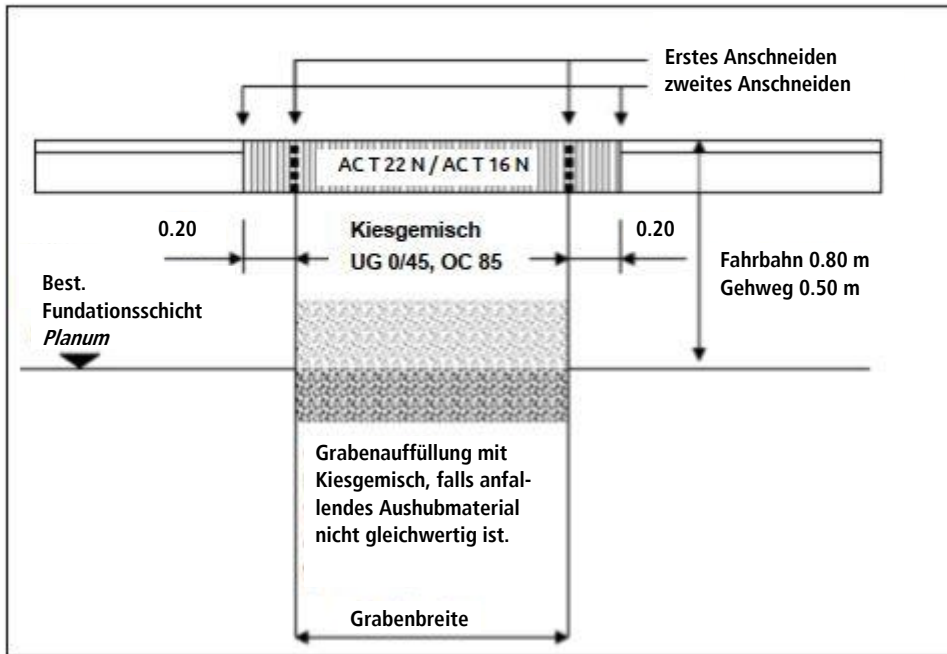
### 4. Belagskosten

Für die Kosten der Deckbelagswiederinstandstellung wird separat in Rechnung gestellt.

## Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

### A) Nach Bauvollendung

Durch den Gesuchsteller ausführen



### B) In einem späteren Zeitpunkt

Durch den Gesuchsteller ausführen

